

Richtlinie zur Nutzung von Künstlicher Intelligenz in der Lehre an der TH Rosenheim

KI-Systeme bergen enormes Potenzial für Lehre, Studium und Kompetenzentwicklung. Der KI-Einsatz muss jedoch rechtskonform, gesellschaftlich und ethisch verträglich erfolgen. Diese Richtlinie unterstützt alle Hochschulangehörigen dabei, hierfür die Verantwortung zu übernehmen. Sie ist Bestandteil der KI-Strategie der TH Rosenheim und für Lehrende und Studierende bindend¹.

Diese Richtlinie orientiert sich an der KI-Leitlinie Hochschullehre, herausgegeben im Mai 2025 durch Hochschule Bayern e.V., aus der Empfehlungen z.T. wortwörtlich, zum Teil sinngemäß, übernommen werden.

Nutzungsverantwortung

Alle Hochschulangehörigen sind eigenverantwortlich für ihren Umgang mit KI-Systemen. Dies gilt für

- Auswahl und Art der **Nutzung** von KI-Systemen,
- Art und Umfang der **Dateneingabe** (z.B. in Prompt-Eingabe oder Dateiupload)
- **Überprüfung** von Güte und Qualität **der KI-Erzeugnisse** (z.B. in Bezug auf Vollständigkeit, Korrektheit, Aktualität, Belegbarkeit oder Bias/Diskriminierung)
- deren (Weiter-) **Verwendung**
- und **Dokumentation** (z.B. in Studien- und Prüfungsleistungen)

Beim Einsatz von KI-Systemen sind verschiedene allgemeine und hochschulrechtliche Vorgaben einzuhalten. Unabhängig von neuen Regelungen im Umgang mit KI wird der bestehende rechtliche Rahmen (z. B. zum Datenschutz) nicht aufgehoben, sondern ergänzt.

Es gilt die Rechtsmaxime „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“.
--

Um Transparenz zu schaffen, werden relevante Punkte für eine rechtskonforme KI-Nutzung näher ausgeführt und erläutert.

¹ „Die Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens für die Verwendung von KI befindet sich derzeit noch in der Anfangsphase. Die Verabschiedung der EU-KI-VO lässt eine darauf beruhende Rechtsprechung für die kommenden Jahre erwarten. Diese Entwicklung kann hier nicht vorweggenommen werden, weshalb die vorliegenden Ausführungen als Momentaufnahme zu verstehen sind. **Die TH Rosenheim wird die rechtliche Entwicklung aufmerksam verfolgen, Neuerungen antizipieren** und diese Richtlinien entsprechend aktualisieren.“ (Forschungs- und Innovationslabor Digitale Lehre (FIDL), S. 13)

Rechtsgrundlagen

Mit Blick auf KI ist zu beachten, dass sowohl durch den **Einsatz von KI-Systemen** als auch durch die **Eingabe von Daten** (z. B. in Form von Prompts) und die **Nutzung generierter Inhalte** Rechte verletzt werden können (Forschungs- und Innovationslabor Digitale Lehre (FIDL), S. 13).

1. Datenschutz

Beim Einsatz von KI-Werkzeugen sind die geltenden Datenschutzrichtlinien zu beachten.

- I. **Personenbezogene und -beziehbare Daten** (Namen, Adressen, Telefonnummern, Geburtsdatum, Audioaufzeichnungen von Gesprächen etc.) dürfen **NICHT in KI-Systeme kommerzieller Anbieter** (z.B. ChatGPT von OpenAI) eingegeben werden – weder im Prompt noch beim Hochladen von Dateien oder Daten
- II. Bei der **Verwendung sensibler Daten** nach Art. 9 DSGVO sind **ausschließlich geschützte Systeme** zu verwenden (z.B. der gKI-Chat und die gKI-API der TH Rosenheim)
- III. **Primär** ist stets ein **datenschutzkonformes System** (z.B. gKI-Dienst der TH Rosenheim) zu verwenden.

2. Urheberrecht (vgl. Forschungs- und Innovationslabor Digitale Lehre (FIDL), S. 15)

Die Einhaltung des Urheberrechts muss grundsätzlich gewahrt werden. Dies gilt

- I. bei Verwendung von (vortrainierten) KI-Modellen bei der **Eingabe von Inhalten** (Texte, Bilder, Videos, Audios, Code etc.) **über Prompts oder andere Schnittstellen:**

Urheberrechtlich **geschützte Werke** dürfen **nicht zu Trainingszwecken oder zur Weiterverarbeitung** in KI-Systemen verwendet werden.

Lehrmaterialien, Skripte etc. dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des/der Autorinnen bzw. Autoren in KI-Systeme hochgeladen werden!

- II. Für das **Text- und Data-Mining**, also die automatisierte Analyse von digitalen oder digitalisierten Werken zur Ableitung von Mustern und Korrelationen (§44/ §60d UrhG):

Erlaubt ist **nur die Vervielfältigung von Werken**, die **rechtmäßig zugänglich sind**, soweit der Rechtsinhaber die Nutzung nicht vorbehalten hat (*es liegt eine Erlaubnis des Rechtsinhabers bzw. eine Lizenz vor oder das Werk ist gemeinfrei*)

Vervielfältigungen sind zu löschen, sobald ihre Nutzung nicht mehr erforderlich ist. Für Forschungseinrichtungen ist eine **Vervielfältigung von Werken nur zulässig**, soweit sie **keine kommerziellen Zwecke** verfolgen, **Gewinne** in die wissenschaftliche **Forschung reinvestieren**, oder im **öffentlichen Interesse staatliche Aufgaben** wahrnehmen

- III. bei der **Verwendung von Ergebnissen**

Es gilt, dass: "rein **KI-generierte Werke** regelmäßig **keinen urheberrechtlichen Schutz genießen**" (KI-Leitfaden STMFH, 2024a, S. 7). Die Weiterverwendung geschieht jedoch **auf eigene Verantwortung** (siehe Nutzungsverantwortung).

3. Geheimhaltung

Aufgrund des Geheimschutzes ist insbesondere zu beachten:

- **Die Eingabe von Verschlusssachen und Dokumenten mit schutzbedürftigen Inhalten in frei zugängliche KI-Anwendungen ist verboten!** (KI-Leitfaden STMFH, 2024a, S. 14)
- Eine Anmeldung zu kommerziellen Systemen über die dienstlichen Zugangsdaten (Mail-Adresse, Kennung) ist nicht erlaubt.

4. Unzulässige Prompts

Unzulässig sind sowohl in Prompts² als auch im Abrufen, Verbreiten und Speichern:

- Inhalte, die gegen persönlichkeitsrechtliche, datenschutzrechtliche, lizenz- und urheberrechtliche oder strafrechtliche Bestimmungen verstoßen,
- beleidigende, verleumderische, verfassungsfeindliche, rassistische, sexistische, gewaltverherrlichende oder pornografische Äußerungen oder Abbildungen,
- die Unterstützung oder Ermutigung eines Anderen, gegen hier aufgeführte Verbote zu verstoßen [...]" (KI-Leitfaden STMFH, 2024b, S. 8)

5. Freiwilligkeit bei Nutzung nicht freigegebener KI

- Die Nutzung kommerzieller KI-Werkzeuge muss auf **freiwilliger Basis** erfolgen.
- Studierende dürfen **nicht zur Nutzung privater Daten an KI-Systeme gezwungen** werden und sind über die dort bestehenden Risiken ausreichend aufzuklären.
- Eine **Nichtnutzung** darf für Studierende **keine Nachteile im Hinblick auf den Studienfortschritt** bedeuten.

6. Nutzungsfreigabe für KI-Werkzeuge

- Die TH Rosenheim stellt Zugänge zu KI-Systemen zur Verfügung, die diesen Kriterien genügen (freigegebene Systeme).
- Bei der Nutzung anderer KI-Systeme liegt es in der Verantwortung der Nutzer, den rechtskonformen Einsatz zu gewährleisten. Der behördliche Datenschutzbeauftragte und die Systembetreuung beraten hierzu gerne.

Literatur

Forschungs- und Innovationslabor Digitale Lehre (FIDL), (Mai 2025). KI-LEITLINIE HOCHSCHULELEHRE vom 08.05.2025. Hochschule Bayern e.V. (Hrsg.). <https://www.hochschule-bayern.de/positionen/standpunkte-2025/ki-leitlinie-hochschullehre>

KI-Leitfaden STMFH. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (2024a). Künstliche Intelligenz: Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Staatsverwaltung: Leitfaden für Dienststellen.

KI-Leitfaden STMFH. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat. (2024b). Künstliche Intelligenz: Leitfaden für Beschäftigte.

² „Auch wenn die private Nutzung durch die Gültigkeit der allgemeinen Persönlichkeitsrechte prinzipiell die Bandbreite der Zulässigkeit von Prompts erweitert, so werden viele der aufgelisteten Verbote durch **die Nutzungsbedingungen von KI-Werkzeugen** ebenfalls **als unzulässig klassifiziert**. Beispielsweise enthalten die Nutzungsrichtlinien von OpenAI Hinweise auf die datenschutzkonforme Eingabe von Daten sowie die Verbote, aus generierten Inhalten Desinformationen zu generieren, zu betrügen oder gewalttätige, diskriminierende, sexualisierte und hasserfüllte Inhalte zu verbreiten.“ (Forschungs- und Innovationslabor Digitale Lehre (FIDL), S. 17)